



## Richtlinie der BIL-Gruppe zu Whistleblowing

Die Richtlinie der BIL-Gruppe zu Whistleblowing dient dazu, zu beschreiben, welche Möglichkeiten ihren Mitarbeitern, ihren Aktionären, ihrem Führungs- oder Aufsichtsgremium einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, ihren Auszubildenden oder Freiwilligen mit oder ohne Vergütung sowie den Personen, die von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Zulieferern beaufsichtigt und angewiesen werden, zur Verfügung stehen, was den Geltungsbereich, die zu verwendenden Meldekanäle, den Schutz und die Sanktionen im Zusammenhang mit Whistleblowing anbelangt.

Das vorliegende Dokument stellt eine Zusammenfassung der Richtlinie dar.

### Governance

Die Chief Compliance Officer der einzelnen Unternehmen der BIL-Gruppe sind für die internen Kommunikationskanäle für Hinweise auf Whistleblowing zuständig und stellen unter anderem Folgendes sicher:

- Eine sofortige und objektive Untersuchung
- Die Vertraulichkeit der Daten der betroffenen Parteien und den Schutz ihrer (aktuellen aber auch künftigen) Rechte und Interessen
- Datenschutz und das zeitnahe Löschen nicht mehr benötigter Daten
- Bei Bedarf die Kommunikation mit den örtlich zuständigen Behörden
- Informieren des Hinweisgebers („Whistleblower“) über den Stand der Untersuchung
- Präsentation des internen Whistleblowing-Systems gegenüber dem Management

Falls ein Unternehmen nicht über einen Chief Compliance Officer verfügt, wird die interne Kommunikation direkt an den Chief Compliance Officer der BIL-Gruppe weitergeleitet (vorbehaltlich spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen).

Meldeverfahren werden so angepasst, dass die Vertraulichkeit der Daten der von der Meldung betroffenen Parteien gewährleistet ist

Jedes Unternehmen der BIL-Gruppe bietet Schulungsprogramme zu den lokalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie Informationen über lokal geltende Sanktionen und/oder Geldbußen an.

### Umgang mit Hinweisen

Wenn Mitarbeiter der Gruppe, ihre Aktionäre, ihr Führungs- oder Aufsichtsgremium einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, ihre Auszubildenden oder Freiwilligen sowie Personen, die von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Zulieferern beaufsichtigt und angewiesen werden, Kenntnis von Betrug, Fehlverhalten und grober Fahrlässigkeit mit Verstößen gegen interne Vorschriften (Richtlinien, Politiken usw.) oder externe Vorschriften (Gesetze, Verordnungen usw.) erlangen und dies nicht



ihrem direkten Vorgesetzten (falls zutreffend) melden können, sind sie berechtigt, sie einer spezifisch benannten Personen zu melden, die wiederum ein spezielles Team mit der Untersuchung beauftragen können.

Auf Ebene der BIL in Luxemburg handelt es sich bei den benannten Personen um den Chief Compliance Officer der BIL-Gruppe oder, bei dessen Abwesenheit, um seinen Stellvertreter. Sollte die Compliance-Abteilung von dem Hinweis betroffen sein, ist der Head of General Inspection der BIL oder, bei dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter für die Bearbeitung des Hinweises zuständig.

In einem solchen Fall wird aus der meldenden Person ein **Hinweisgeber** und aus dem Anliegen / Sachverhalt ein **Hinweis**. Der Status als Hinweisgeber gilt auch für eine Person, die Informationen über Verstöße, die sie bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten hat, öffentlich bekannt macht.

Meldepflichtige Personen werden ermutigt, vor einer externen Meldung an die zuständige Behörde zunächst die an ihrem Arbeitsplatz verfügbaren Meldeverfahren zu nutzen (interne Meldung), sofern intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Vergeltungsmaßnahmen befürchten (hier definiert als jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung, die in einem beruflichen Kontext erfolgt, auf eine interne oder externe Meldung oder öffentliche Bekanntmachung folgt und der meldenden Person ungerechtfertigterweise Schaden zufügt oder zufügen könnte).

Sämtliche Arten von Vergeltungsmaßnahmen gegenüber der meldenden Person, einschließlich Drohungen oder Vergeltungsversuchen, sind verboten.

Unter Beachtung der folgenden Bedingungen können Hinweisgeber den Sachverhalt bei gleichem Schutz öffentlich bekannt machen.

#### Interne Meldung

Der Sachverhalt kann der „Benannten Person“ schriftlich oder mündlich (oder beides) oder bei einem zeitnah stattfindenden persönlichen Treffen gemeldet werden. Die Meldung sollte in einer der drei Amtssprachen erfolgen. Neben Luxemburgisch, Französisch und Deutsch ist Englisch bei vielen luxemburgischen Behörden eine gängige Kommunikationssprache.

#### Externe Meldung

Die mündliche oder schriftliche Übermittlung von Informationen über Verstöße kann je nach Zuständigkeit auch an eine der benannten Behörden über deren Website erfolgen. Jede zuständige Behörde muss auf ihrer Website einen speziellen Bereich zur Verfügung stellen, in dem Hinweise abgegeben werden können.

Weitere Informationen sind erhältlich beim „Office des Signalements“, einer dem Justizministerium unterstellten Einrichtung mit folgenden Aufgaben:

- Information und Unterstützung von Hinweisgebern, insbesondere durch Mitteilung der zuständigen Behörde, an die sie sich wenden können
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Rechte von Hinweisgebern

### Whistleblowing bei Verstößen

Im Allgemeinen bezieht sich die Richtlinie zu Whistleblowing auf alle Arten von Fehlverhalten, sei es allgemeiner, operativer oder finanzieller Art. Hierzu zählen auch mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Finanzberichterstattung, die Übermittlung falscher oder irreführender Informationen an Aufsichtsbehörden, Behörden und interne oder externe Rechnungsprüfer, eine mangelhafte Unternehmensführung oder das Vorliegen von Interessenkonflikten.

Dies betrifft auch alle Arten von Betrug, alle offensichtlichen Fehler und schwerwiegenden Versäumnisse, die eindeutig gegen interne Vorschriften (z. B. interne Richtlinien, Politiken, Memoranden und Arbeitsverfahren) oder externe Vorschriften (z. B. Gesetze, Verordnungen, Rechnungslegungsvorschriften und Vorschriften über Marktmissbrauch, Insiderhandel, Berufsgeheimnis, Schutz personenbezogener Daten, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Diebstahl, Betrug, Korruption usw.) verstoßen.

Solche Verstöße entsprechen illegalen Handlungen und Rechtsmissbrauch und stellen Handlungen oder Unterlassungen dar, die bekanntermaßen:

- (a) gesetzeswidrig sind oder
- (b) dem Ziel oder Zweck direkt anwendbarer Bestimmungen der nationalen oder europäischen Rechtsprechung zuwiderlaufen, wenn eine Störung des öffentlichen Interesses die Folge ist

### Vertraulichkeit und Schutz

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowie der vorgebrachten Anliegen wird gewährleistet, da dies eine wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen darstellt. Vertraulichkeit wird auch für Informationen gewährleistet, aus denen die Identität der meldenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Die Identität des Hinweisgebers wird nur den Personen mitgeteilt, die mit der von den benannten Personen angeforderten Untersuchung betraut sind, wobei das „Need-to-know“-Prinzip strikt eingehalten wird.

Unverbindliche und nicht vollständige Auflistung der Informationen, die der Hinweis enthalten muss:

- Identität und Kontaktdaten des Hinweisgebers
- Name des von dem Vorfall betroffenen Unternehmens
- Beschreibung der Situation mit allen wesentlichen Einzelheiten und Fakten (was geschah wo, das zur Meldung des Verdachts führende spezifische Verhalten, wer ist betroffen usw.).



- Beschreibung der Gründe für den Hinweis
- Angabe, ob das Ereignis bereits eingetreten ist oder wahrscheinlich in Zukunft (wieder) eintritt
- Angabe, wie der Hinweisgeber auf den Vorfall oder die Situation aufmerksam wurde
- Angabe, ob andere Personen involviert sind oder es Zeugen gibt
- Angabe, ob der Hinweisgeber Informationen / Unterlagen besitzt, die den Verdacht untermauern
- Angabe, ob der Hinweisgeber mit anderen über das Thema gesprochen hat und, wenn ja, mit wem
- Ggf. eine Schätzung der von der Meldung betroffenen Beträge

Die BIL-Gruppe garantiert, dass Hinweisgeber, die ihre Anliegen in **gutem Glauben** und im Einklang mit dieser Richtlinie vorbringen, keinerlei negative Konsequenzen zu befürchten haben.

Die BIL-Gruppe garantiert, dass die von den Vorwürfen betroffene Person geschützt wird. Weiterhin wird die BIL-Gruppe die Interessen und Rechte aller betroffenen Parteien berücksichtigen, einschließlich des Rechts der BIL-Gruppe, die zutage getretenen Fakten zu untersuchen.

### Bearbeitung von Hinweisen

Die benannte Person wird bei der Bearbeitung der Anliegen des Hinweisgebers Sorgfalt und Vorsicht walten lassen.

Wenn der Entschluss gefasst wird, einen Hinweis umfassend zu untersuchen, wird diese Untersuchung von einem oder mehreren qualifizierten und unabhängigen Mitarbeitern des Untersuchungsteams für Whistleblowing innerhalb der unten festgelegten Fristen durchgeführt:

- Der Hinweisgeber erhält innerhalb von **7 Tagen** nach Eingang des Hinweises eine Empfangsbestätigung
- Eine Rückmeldung erfolgt angemessenerweise innerhalb von **höchstens 3 Monaten** ab dem Datum der Validierung des Untersuchungsberichts

Für Untersuchungen gelten strenge ethische Regeln, sie sind an Datenschutzverpflichtungen gebunden und unterliegen der Selbstbeschränkung. Bei den Untersuchungen sind die Vertraulichkeit zu gewährleisten und die meldenden Personen zu schützen. Für Personen außerhalb des Untersuchungsteams für Whistleblowing sind die Daten zur Untersuchung anonymisiert.

Auf der Grundlage des Untersuchungsberichts wird das Führungsgremium geeignete Maßnahmen ergreifen.

## Sanktionen

Die zuständigen Behörden und das „Office des Signalements“ können natürliche und juristische Personen mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen belegen, wenn sie:

- einen Hinweis behindern oder zu behindern versuchen
- die Auskunft verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen
- die Vertraulichkeit verletzen
- sich weigern, gegen den erkannten Verstoß vorzugehen
- die Verpflichtung zur Einrichtung eines Meldekanals sowie eines internen Melde- und Bearbeitungsverfahrens nicht erfüllt

Die Geldstrafe hierfür kann zwischen 1.500 und 250.000 Euro betragen. Sie kann bei wiederholter Missachtung innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der letzten Sanktion verdoppelt werden.

Jede Person, die gegenüber dem Hinweisgeber Vergeltungsmaßnahmen ergreift oder missbräuchliche Praktiken einsetzt, wird mit einer Geldstrafe zwischen 1.250 und 25.000 Euro belegt.

Die meldende Person, die wissentlich falsche Informationen meldet oder öffentlich bekannt macht, kann mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis drei Monaten und einer Geldstrafe von 1.500 bis 50.000 Euro bestraft werden.

Jeder Mitarbeiter der BIL-Gruppe muss bei einer Meldung in gutem Glauben handeln. Sollte nachgewiesen werden, dass Anschuldigungen in böser, diffamierender oder verleumderischer Absicht erhoben wurden, können entsprechende Sanktionen verhängt werden.

Jedes Unternehmen der BIL-Gruppe muss seine Mitarbeiter über die lokal geltenden Sanktionen und/oder Geldbußen unterrichten.